

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 16732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, den 3.Juli 2019  
Az.: Io + EG

#### N A C H T R A G

zur PRESSE-ERKLÄRUNG vom 27.Juni 2019 zur Altanschließerproblematik BGH  
in der Rechtssache III ZR 93 / 18 bezogen auf die Einschätzung hierzu  
von Prof. Dr. Klaus Herrmann vom 1.Juli 2019 zur MAWV-Verhaltensweise

1. Nachdem ich bereits vor Kurzem den Spruch des BGH zuungunsten von Altanschließern für  
MAWV-Altanschließer als rechtlich irrelevant erklärte, weil darin für "echte Altanschlie-  
ßer" mit Anschluß vor dem 3.Oktober 1990 die Erhebung von Beiträgen wie auch im strittigen  
BVerfG-Urteil von Ende 2015 als rechtswidrig erklärt wurde, ging mir nun die vorgen. pro-  
fessorale Stellungnahme zu, welche Altanschließer-Beträge pauschal als zulässig  
erklärte.

Wegen der darin vertretenen Meinung, für Rechtsverletzungen der Legislative sei Staatshaf-  
tung ausgeschlossen, möchte ich zu der vorgen. Einschätzung nachstehend Stellung  
beziehen, weil auch das Greifen von Staatshaftung für staatliche Fehler generell  
ausgeschlossen wurde und sie angeblich nur bei Rechtsverstößen der Verwaltung zulässig  
sei.

Die letztgenannte Auffassung beinhaltet eine sehr enge Auslegung des §839 (1) BGB, in  
welchem nur von "Beamten" die Rede ist - und Beamte gibt es auch in Ministerien !

Hierzu ist zunächst festzustellen : Artikel 41 der Grundrechte gem. dem Vertrag von Lissa-  
bon beinhaltet das "Recht auf eine gute Verwaltung" und bezieht sich auf die Arbeitsweise  
der Europäischen Union und die europäische Verwaltung - und damit auf die staatliche  
Verwaltung, was in Art.349 AEUV ausdrücklich bestätigt wird - Rechtsverletzungen entspre-  
chen dem nicht !

Da europäisches Recht als übergeordnetes Recht Priorität genießt, muß also Staatshaftung  
auch bei Fehlern der Exekutive des Landes bzw. Bundes gelten und nicht nur bei Gesetzes-  
verstößen von Behörden kommunaler Organe, wenn die Grundrechte garantiert werden sollen.

Gemäß "Der Brockhaus Recht", Verlag F.A.Brockhaus GmbH 2005, S.97. ist eine Behörde  
eine"Stelle, die als Organ des Staates (Bund, Land) oder eines selbständigen Verwal-  
tungsträgers (z.B. Gemeinde) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt."

Geklagt wird gem. §78 Verwaltungsgerichtsordnung in der Regel nicht gegen denjenigen, der den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, sondern gegen den dahinterstehenden Rechtsträger ..." (ebenda). Dies wäre bei Rechtsbrüchen von MAW-Führungskräften der MAW als kommunales Rechtsorgan, u.E. - oder die Gesellschafterversammlung, die den MAW-Vorstand einsetzte ?

Den Landkreis trifft zwar eine Aufsichtspflicht, aber dies wird seinerseits abgestritten. Nur bei Rechtsbrüchen der Kommunalaufsicht wäre es der Landkreis LDS, bei solchen von Ministern der Ministerpräsident, das Land Brandenburg.

Wir empfehlen Klagen gegen den MAW; Klagen wegen Teilschuld gegen den Landkreis LDS und ggf. das Land Brandenburg obliegen diesem. Aber die genaue Verfahrensweise mögen Rechtsanwälte klären !

Zum Klagegrund : Es "sind der Rückwirkung im Hinblick auf den ihr innewohnenden Grundsatz der Berechenbarkeit des Rechts enge Grenzen gesetzt. Bei Gesetzen ist die echte Rückwirkung unzulässig. Abgeschlossene Tatbestände der Vergangenheit dürfen nicht nach späteren Regeln beurteilt werden." (ebenda, S.595). Der Altanschließeranschluß war u.E. ein abgeschlossener Tatbestand der Vergangenheit.

"Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 1991 entschieden, daß ein EU-Mitgliedsstaat, der eine bürgerschützende Maßnahme der EG nicht fristgemäß umsetzt, dem Bürger zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet ist. Damit ist eine Staatshaftung für Pflichtverletzungen des Gesetzgebers geschaffen worden !" (ebenda, S.694). Die EU-WRRL 2000/60/EG ist bürgerrechtsschützend !

"Zweifel über die Reichweite der Haftung hat der EuGH durch die Entscheidung 1996 behoben, die viele Haftungsvoraussetzungen für die verschiedenen Konstellationen der Verletzung von Europarecht durch Mitgliedstaaten präzisiert ..." (ebenda, S.650).

Sogar bei Richtern, die normalerweise nicht haften, gilt: "Bei Amtspflichtverletzungen durch Richter greift die Staatshaftung nur ein, wenn die Pflichtverletzung eine Straftat (besonders Rechtsbeugung) .." darstellt (ebenda, S.649).

Dabei ist Rechtsbeugung ein "Verbrechen, dessen sich ein Richter ... oder ein anderer Amtsträger schuldig macht, wenn er bei der ... Entscheidung einer streitigen Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei handelt, z.B. durch falsche Rechtsanwendung, Sachverhaltsverfälschung oder Ermessensmißbrauch ..." (ebenda, S.565)

Dies trifft für das Handeln der MAWV-Verantwortlichen gem. Anl. 1 eindeutig zu, da ihnen unsererseits ihre Rechtsverletzungen bekanntgemacht wurden, ohne daß sie sie abstellten, sowie bezüglich der Schädigung aller Haushalte als MAW-Kunden infolge der Nichtumsetzung des Verursacherprinzips gem. der EU-WRRL 2000/60/EG durch zu niedrige Gebühren und Beiträge zu Lasten der Haushalte, ferner durch die Erhöhung der Grundgebühr trotz gegebener Haftpflicht für eigene Fehler zugun-

sten von Haftpflichtversicherungen zu Lasten der MAW-Kunden !

Denn es gilt: "Eine Staatshaftung in weiterem Sinne kann sich aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Staat und Bürger, aber auch aus gesetzlich begründeten verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen (z.B. bei Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation) ergeben.

Der ebenfalls durch die Rechtsprechung entwickelte Folgenbeseitigungsanspruch ist darauf gerichtet, daß noch andauernde rechtswidrige Folgen staatlichen Handelns beseitigt werden ..." (ebenda, S.650).

Eine derartige Folge ist eindeutig die noch offenstehende Rückzahlung überzahlter Beträge für Wasserdienstleistungen !

Damit sind unsere erhobenen Ansprüche in vollem Umfange bis hin zu übergeordnetem EU-Recht abgesichert !

Im Übrigen gilt gem. "Antrag auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz" entsprechend dem Schreiben der Landtagsgruppe BfB-FW vom 10.November 2016 mit Bezug auf das BGH-Urteil vom 19.Januar 2006, Az. III ZR 82 / 05, "Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach, ob die gefaßte Regelung sachlich richtig und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt, oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt" - Letzteres ist beim MAW-Verhalten eindeutig der Fall !

2. Die vertretene Ansicht, Staatshaftung bei Fehlern der Legislative sei ausgeschlossen, bedeutet nichts anderes, als die Aushebelung von Art.20 (3) GG für die Legislative, und für die Abgeordneten praktisch Narrenfreiheit über die Immunität gem. Art.46 (2) GG bei der Begehung von Straftaten hinaus - und einen GG-Verstoß ohne Folgen darf man m.E. in dieser Weise bewerten ! Anderes bedeutet der Ausschluß der Legislative von jeglicher Haftung nicht !

Oder soll diese Meinung bei Fehlern der Legislative nach den nächsten Wahlen, in welchen mehr parteilosen Abgeordneten Verantwortung übertragen werden dürfte, den Schluß bei Staatshaftungsforderungen nahelegen : "Selber gewählt - selber Schuld !" ?  
Wir können diese Meinung keinesfalls teilen.

3. Aus den vorgeh. Gründen können wir die Empörung derjenigen Gruppierungen nachvollziehen, welche für die Begründung von Staatshaftungsansprüchen ausschließlich auf die Fehler der Legislative in Form des Landtages angewiesen sind, nur darauf zurückgreifen können.

Der VdGN hat daraus bereits den wichtigen Schluß gezogen, eine Klage vor dem Landgericht Potsdam bis hin zum Bundesverfassungsgericht zu betreiben, denn dies hat noch immer das letzte Wort .

Und wenn der BGH entgegen bisher gültiger Rechtsauffassung, daß die Verjährung ab der 1. Satzung beginne, für Recht erklärt, daß der Beginn der Verjährung erst mit der 1. wirksamen Satzung beginne, welche also rechtskonform ist, dann bedeutet das für die Praxis, dass durch "Tricksen" bis hin zum St.-Nimmerleinstag kassiert werden kann ! Man braucht nur in jede neue Satzung an immer neuer Stelle eine kleine Rechtsverletzung reinzuschmuggeln, und schon ist der Beginn der Verjährung wieder verschoben worden !

Welcher Bürger soll da noch glauben, daß wir in einem Rechtsstaat leben ? Wenn das nicht mit dem EU-Recht auf eine gute Verwaltung zuwiderläuft - was dann ?

Wir sind als Gruppierung nun schon mehr als 8 Jahre lang um eine Altanschießer-Problemlösung bemüht, aber stießen bisher weitgehend auf taube Ohren, Und obwohl wir nun für unseren Zweckverband Vieles als geklärt ansehen dürfen, können wir nicht völlig sicher sein, ob deshalb nun bald gezahlt wird, weil unsere Ausnahmesituation bezüglich erwartbarer Zahlung im Gegensatz zur Auffassung des Establishments steht, Altanschießern grundsätzlich keine Beiträge zurückzuerstatten, weil dies dem Land "zu teuer" werde,

Wie steht es mit der Einhaltung des "Wertekanon, der unsere Gesellschaft eint und ein Zusammenleben in Freiheit, Frieden und Wohlstand erlaubt", mit der "Bindung der staatlichen Gewalt an Grundrechte und das Prinzip der Volksherrschaft, der Herrschaft des Rechts ... zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger" gem. dem Vorwort von Ex-Bundespräsident Joachim Gauck vom Juli 2013 zum Grundgesetz ? Was steht höher: Geld oder Bürgerrechte ? Und wie steht es mit der Einhaltung der Richtlinienkompetenz von Bundeskanzlerin Angela Merkel gem. Ihrem Ausspruch: "In der EU und Deutschland gilt nicht das Recht der Stärke, sondern die Stärke des Rechts ?"

Was werden uns die nächsten Wahlen bescheren ?

Im Übrigen erachten wir die Stellungnahme von Prof.Herrmann zum aktuellen BGH-Urteil als durchaus rechts- und gesellschaftskritisch . Hätte er Vorgänge wie die beim MAW in einem Rechtsstaat für denkbar erachtet, wäre seine Stellungnahme sicherlich noch kritisch-differenzierter ausgefallen.

Daß die Landesregierung aus Kostengründen keinerlei Interesse an einer Rückzahlung der Altanschießerbeiträge hat, entspricht ja auch unserer Einschätzung. Da aber rechtlich allen MAW-Altanschießern eine Beitragsrückzahlung nicht verweigert werden kann, wird bei weiterer Ablehnung der Beitragsrückzahlung bei den Kunden anderer Zweckverbände die Gerechtigkeitslücke noch größer, als sie ohnehin schon ist. Aber das kann uns nicht angelastet werden; wir haben rechtzeitig allen Entscheidungsträgern die erforderlichen relevanten Informationen zur Kosteneindämmung übergeben - daß trotzdem nicht gegen weitere Rechtsbrüche seitens des MAW eingeschritten wurde, haben nicht wir zu verantworten !



4. Für die Begründung der Staatshaftungsansprüche von Haushaltungen, die Wasserwirtschaftsdienstleistungen vom MAW beziehen, trifft eine Begründung durch MAW-Verwaltungsfehler in Form vieler massiver Gesetzesverletzungen zu, so daß die Rechtskonformität von Staatshaftung auch gem. vorgeh. professionaler Position die Folge ist.

Eine Klage gegen den MAW nur zur Einhaltung des BVerfG-Urteils von 2015 einzuleiten wäre deshalb ein taktischer Fehler.

5. Da gem. BGH-Urteil die Berechnung von Investitionskosten aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 unzulässig ist, MAW-Kunden vor den Beiträgen Investitionskosten aber bereits mit Gebühren mehr als voll abgolt und der MAW zudem u.W. mit Baugesellschaften günstigere Konditionen vereinbarte als mit Haushalten, ist aufgrund des BGH-Urteiles für den MAW zu klären, in welchem Umfange seinen Haushalts-Kunden zeitlich unzulässige Investitionskosten bzw. Fremdleistungen über Doppelkassierung und Benachteiligung über das nicht berücksichtigte Verursacherprinzip gem. EU-WRRL 2000/60/EG hinaus in Rechnung gestellt wurden, welche ebenfalls mit Zinsen zurückzuzahlen sind.

Zur Durchsetzung der Rückzahlung derartiger nicht anrechenbarer Fremdkosten dürfte allerdings eine Feststellungsklage vonnöten sein.

## 6. S c h l u ß f o l g e r u n g e n

Vom aktuellen BGH-Urteil geht für MAW-Haushalte auch nach Kenntnisnahme der vorgeh. professionellen Stellungnahme u.E. keine eine allgemeine Rückzahlung an alle Altanschießer gefährdende rerechtliche Wirkung aus, weil diesbezügliche Details weitgehend widerlegt werden konnten.

Zwar hatten wir uns zunächst primär in unserer Argumentation der Rechtslage "echter Altanschießer" mit Anschluß vor dem 3. Oktober 1990 i.Vodg. mit dem BVerfG-Urteil von 2015 zugewandt, jedoch gilt sowohl für diese als auch für Altanschießer mit Anschluß zwischen dem 3. Oktober 1990 und Ende 2000 das BGH-Urteil nicht als eigentumsgefährdend nach letztem Erkenntnisstand, weil durch die vielfältigen Bearbeitungs-Rechtsfehler des MAW seine Bescheide zu Beiträgen wie Gebühren wegen Verstoßens gegen den Grundsatz von Treu und Glauben jeweils von Anfang an rechtlich nichtig sind und was, da der MAW ein kommunales Rechtsorgan verkörpert, zur Staatshaftung führt. Daneben kann z.B. wegen Wuchers auch noch Privathaftung greifen.

Da all diese Rechtsverletzungen

- in der Presse-Erklärung vom 28. Juni 2019 zum BGH-Altanschießer-Urteil,
- vom 27. Juni 2019 zum EuGH-Urteil vom 9. Juni 2019 und
- vom 15. Juni 2019 zum Diesel-Skandal-Urteil in der Rechtssache C-591 / 17 sowie
- vom 17. Juni 2019 zum Naut-Urteil des EuGH sowie
- im Schreiben vom 12. Juni 2019 an Ministerpräsident Dr. D. Woidke

ausführlich dargelegt wurden, verzichte ich an dieser Stelle auf eine nochmalige Wiederholung !

EU-Recht bricht Landesrecht - auch §79 Abs.2 S.1 BVerfGG, welches Prof.Herrmann anführt zur Begründung der Nichtaufhebung bestandskräftiger Verträge; aber für MAW-Haushalte kann es wegen Nichtigkeit ihrer Verträge mit dem MAW von Anfang an ja gar keine bestandskräftigen Verträge geben.

Vorgen. Nichtigkeit ergibt sich aus den Verstößen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. BGB.

Im Übrigen stärken alle vorgen. EuGH-Urteile zusätzlich unsere Position zur Rückzahlung aller MAW-Altanschießer-Beiträge sowie zu weiteren Rückzahlungen wegen Gesetzesverstößen.

Außer einer empfehlenswerten Abklärung rechtswidrig berechneter Fremdleistungen über bisherige Forderungen hinaus ergeben sich auch durch das aktuelle BGH-Urteil und die dazu bisher bekanntgewordenen Kommentierungen keine Änderungen zu unseren Übersichten gemäß

- Tabelle mit Gegenüberstellung gesetzestkonformen Handelns und MAW-Handeln zur Altanschießerproblematik, Stand 10.Juni 2018 ( A n l . 1 ) und
- Tabelle mit Vorschlägen zur Gestaltung der Altanschießer-Beitrags-Rückzahlung für verschiedene MAW-Kundengruppen und den Vorschlägen zugrundeliegende MAW-Verfahrensweisen, Stand 25.August 2018, ( A n l . 2 )

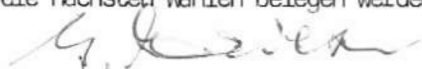
hinaus.

Vorstehend mit "echte Altanschießer" bezeichnete Altanschießer mit Anschluß vor dem 3.Oktober 1990 werden in den Tabellen mit "Altanschießer", vorstehend als "Altanschießer" bezeichnete Altanschießer werden in den Tabellen als "Nachwende-Altanschießer" bezeichnet, Neuanschießer gem. Tabelle sind solche mit Anschluß nach 2000.

Gerade durch die vorgen. rechtswidrigen Handlungsweisen des MAW sind unsere Rückzahlungs-Ansprüche nach wie vor rechtlich abgesichert.

Der Abbruch der Bearbeitung der Altanschießerproblematik durch den MAW kann deshalb nur als vorschnelle Fehlentscheidung gewertet werden, welche rechtlich völlig unbegründet ist. Das BVerfG-Urteil von 2015 gilt nicht "auch für den MAW" sondern "besonders für den MAW", und das aktuelle BGH-Urteil zur weitgehenden Ablehnung von Altanschießer-Beitrags-Rückzahlungen gilt nicht "auch für den MAW", sondern "keineswegs für den MAW".

Falls der verantwortliche BGH-Richter aus alter Anhänglichkeit an die Brandenburger Landesregierung so geurteilt haben sollte, hat er der Landesregierung einen Bärendienst erwiesen, wie die nächsten Wahlen belegen werden.

  
- i.A. Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTENSCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -

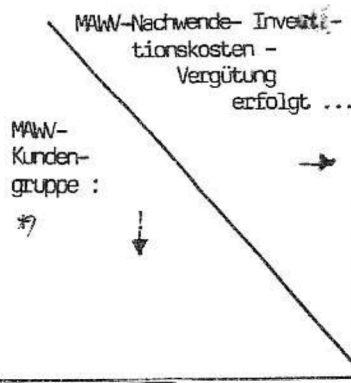
A n l a g e n : Anl.1 Tabelle zur Gegenüberstellung gesetzestkonformen Handelns und MAW-Handeln zur Altanschießerproblematik, Stand 10.Juni 2018  
Anl.2 Tabelle mit Vorschlägen zur Gestaltung der Altanschießer-Beitrags-Rückzahlung für verschiedene MAW-Kundengruppen und den Vorschlägen zugrundeliegende Fakten... Stand 25.August 2018

Zeitpunkt	Gesetzeskonformes Handeln	MAW-Handeln
Var Altanschlie- Ber-Beitrags- Erhebung	Gebührenerhebung für Investkos- ten nach Beitritt gestaffelt für Haushalte, Industrie/Flughafen und Landwirtschaft nach dem Ver- ursacherprinzip gem. EU-Wasserrah- menrichtlinie WRRL 2000/60/EG mit niedrigsten Gebühren für die Haushalte	Gebührenerhebung für Investkosten nach Beitritt ungestaffelt in Mißachtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG gem. dem ominösen "MAW-So- lidarprinzip" (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Zur Altanschlie- Ber-Beitrags- Erhebung nach §8 KAG Bbg	Altanschließerbeitragserhebung ablehnen wegen Verstoßens gegen das Doppelbelastungsverbot und den Einigungsvertrag; damit gem. GG, wie von Altanschließern 2011 schon gefordert	Altanschließerbeitragserhebung durchgeführt nach vorher. Protest entgegen GG und bemessen entgegen WRRL 2000/60/EG (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschließe- rbeiträgen nach Erhebung gem. Weisung (Land, Kreis)	Aus rechtlich vakanten Gründen deponieren auf Notar-Anderkonto, wie 2011 von Altanschließern ge- fordert, um schnelle Rückzahlung ggf. zu ermöglichen	Als Gewinn behandelt und für Kredit- rückzahlung zwecks Gebührensenkung für alle Verbraucher durch Zinsen - kung (Kostenentfall) zu ermöglichen (Eigentum von Altanschließern an die Allgemeinheit verteilt, Verstoß ge- gen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschließe- rbeiträgen nach BVerfG-Urteil v.17.12.2015	Schnelle Rückzahlung aller geset- zeswändig erhobenen Altanschlie- ßer-Beiträge (Beitragsbescheide wegen §134 BGB und Täuschung zur WRRL 2000/60/EG gem. §138 BGB nichtig !)	Infragestellung der Geltung des BVerfG- Urteiles für den MAW und Verursa- sachung von Verwaltungs-, Zivil- und Verfassungs-Klagen und Ablehnung der Rückzahlung an alle Altanschlie- ßer (Verstoß gegen das GG)
Verfahren nach Ablehnung der Berufung durch das OVG Bln.Bbg.	Schnelle Rückzahlung aller Alt- anschließer, da gesetzeswändig erhoben	Rückzahlung nur zu noch nicht be- standskräftigen Bescheiden und Bela- stung der Altanschließer bei Bei- tragsrückzahlung mit erhöhten Gebüh- ren, damit De-facto-Ignorieren von BVerfG- Urteil, Doppelbelastungsverbot nach Prof.Brüning und BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben, §§157, 242 BGB)
Rückzah- lungs- Finanzie- rung	- Persönliche Haftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des MAW-Verbandsvorstehers u. a.m. - Staatshaftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässig- keit durch . Kommunalaufsicht LDS wegen Anweisung rechtswidriger Altanschließerbeitragserhe- bung ohne vorherige Prüfung der Angemessenheit und ohne vorherige Prüfung auf GG-Kon- formität . Landesinnenministerium Bbg. aus Gründen wie zur Kommunal- aufsicht angeführt	- MAW-Reserve - Umlagen auf Trägergemeinden - Refinanzierung durch Altanschließer, wel- che Beiträge rückerstattet bekommen, über für sie erhöhte Gebühren entgegen Doppel- belastungsverbot und in Ignorierung des BVerfG-Urteiles vom 17.12.2015
(Bis zur Detail- klärung der Teilschuld sollte das Land Branden- burg in Vor- leistung ge- hen über Landes- Kredit- Aufnahme, falls der MAW eine Kreditaufnahme ablehnt .)	- Altanschließer-Bearbeitungskö- sten sind Bestandteil des Gesamt- schadens und auf die vorste- hend benannten Verursacher um- zulagen	- Bearbeitungskosten werden entgegen dem Gut- achten von Prof.Brüning für die Landesre- gierung über wesentliche Grundgebührenerhö- hung umgelegt

Tabelle mit der Gegenüberstellung gesetzeskonformen Handelns

und MAW-Handeln zur Altanschließerproblematik, Stand 10.Juni 2018

*Brüning*



Spalten-Nr.:	0	Kundengruppen-Kurzzeichen	... durch überhöhte Gebühren ...	... durch überhöhte Beiträge ...	... gegenüber Industrie, Landwirtschaft	... gegenüber Neuanschließern	Beitrags-Rückzahlung begründet ...			Endergebnis: Rückzahlung empfohlen?
							gem. MAW-Rechtslage ***)	gem. BVerfG-Urteil	über das BVerfG-Urteil hinaus	
		1	2	3	3a	3b	4	5	6	7
Vom BVerfG-Urteil erfaßte MAW-Kunden als Haushalts-MAW-Alt-kunden	Altanschießer bei Wasser	A	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Altanschießer bei Abwasser	B							o)	
	Nachwende-Altanschießer bei Wasser	C	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja oo)
	Nachwende-Altanschießer bei Abwasser	D							o)	
Haushalts-MAW-Neukunden	Neuanschießer	E	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	
Unabhängig vom BVerfG-Urteil alle MAW-Kunden aus Industrie oder Landwirtschaft	Altanschießer bei Wasser oder bei Abwasser	F	nein	nein	nein	nein	nein	teils ja, teils nein **)	nein	nein ****)
	Neuanschießer bei Wasser oder oder Abwasser	G	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Hinweise : \*) Altanschießer und Nachwende-Altanschießer jeweils i.S. der Gültigkeit des BVerfG-Urteiles, wobei wegen Täuschung (EU-WPRL 2000/60/EG) und Wucher (Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot gem. Gutachten von Prof.Brüning) alle MAW-Beitragsbescheide zu Altanschießern von Anfang an juristisch nichtig waren, so daß es hierzu keine "bestandskräftigen Bescheide" geben kann und eine Beitragsrückzahlung an alle Altanschießer obligat ist. Somit entfällt die MAW-Unterteilung derselben. Neuanschießer i.S. dieser Tabelle sind solche, welche ihren Anschluß nach der Wende, innerhalb der gesetzlichen 4-Jahresfrist ihren Beitragsbescheid erhielten und auch zahlten.

- \*\*\*) gemäß unseren Beweisführungen speziell zum MAW, u.a. auch unter der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de> einsehbar
- \*\*\*\*) bei Rückzahlung zeitweilig erhöhte Gebühren empfohlen, bis die Begünstigung durch gegenüber der EU-WPRL 2000/60/EG verringerte Gebühren und Beiträge jeweils abgegolten ist
- o) alle MAW-Beitragsbescheide sind von Anfang an nichtig (Täuschung, Wucher)
- oo) keine Gebührenerhöhung damit verbunden !

*Handwritten signature and date: 25.8.2018*

Tabelle mit Vorschlägen zur Gestaltung der Altanschießer-Beitrags-Rückzahlung für verschiedene MAW-Kundengruppen und den Vorschlägen zugrundeliegende Fakten zur MAW-Verfahrensweise, Stand 25.August 2018